

Übergabe der Unterhaltungslast an Lichtsignalanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen im Stadtgebiet Amberg

Zwischen

der **Stadt Amberg**,
diese vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Cerny,
- **Stadt** -

und

der **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch den Freistaat Bayern,
dieser vertreten durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach,
- **Straßenbauverwaltung** -

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

Anlagen:

Anlage 1: Verzeichnis der Lichtsignalanlagen

Anlage 2: Berechnung des prozentualen Kostenanteils für die Unterhaltung des Steuerkabelnetzes sowie Verkehrsrechners

Präambel

Die Stadt Amberg betreibt und unterhält bisher die in Anlage 1 aufgeführten Lichtsignalanlagen im Zuge der Bundesstraßen 85 und 299, die in die Baulast der Bundesrepublik Deutschland fallen.

Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein, die Unterhaltung für die Lichtsignalanlagen wieder an die Straßenbauverwaltung zu übertragen.

Die Stadt soll nach der Übertragung weiterhin das Steuerkabelnetz sowie die zentrale Steueranlage (Verkehrsrechner) in der Polizeiinspektion Amberg, Kümmerbrucker Straße unterhalten und betreiben.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland trägt ab 01.01.2019 alle Aufgaben des Straßenbaulastträgers im Sinne des § 3 Bundesfernstraßengesetz (nachfolgend FStrG) an den in Anlage 1 aufgeführten Lichtsignalanlagen inklusive der örtlichen Steuergeräte der Lichtsignalanlagen.

- (2) Das Steuerkabelnetz bis zu den örtlichen Steuergeräten der Lichtsignalanlagen sowie der Verkehrsrechner zur Steuerung der genannten Lichtsignalanlagen gem. Abs. 1 in der Polizeiinspektion Amberg (Kümmersbrucker Straße), werden weiterhin durch die Stadt unterhalten und betrieben.

§ 2 Übergabe von Unterlagen

- (1) Die Stadt übergibt alle vorhandenen Unterlagen zu den unter § 1 Abs. 1 genannten Lichtsignalanlagen bis 01.01.2019 an die Straßenbauverwaltung. Dabei sind alle digitalen Unterlagen in einem für die Straßenbauverwaltung bearbeitbarem oder mindestens lesbaren Format (Word, PDF) und auf geeigneten Datenträgern zu übergeben.
- (2) Als Übergabeort wird die Dienststelle des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach, Im Schloss 1 in 92237 Sulzbach-Rosenberg festgelegt.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Erlangt die Stadt ihrerseits Kenntnis von Störungen an den Lichtsignalanlagen, so meldet sie diese unverzüglich der Straßenbauverwaltung.
- (2) Es besteht seitens der Stadt kein Anspruch auf das Fortbestehen der in Anlage 1 aufgeführten Lichtsignalanlagen in ihrer zum Zeitpunkt der Übergabe bestehenden Form.
- (3) Die Straßenbauverwaltung wird ermächtigt, jederzeit entschädigungslos Änderungen an den Lichtsignalanlagen vorzunehmen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Lichtsignalanlagen.
- (4) Die Straßenbauverwaltung zeigt der Stadt wesentliche Änderungen an den Lichtsignalanlagen rechtzeitig an.
- (5) Kreuzungsrechtliche Bestimmungen gemäß FStrG und gemäß den Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öffentlichen Straßen (Straßen Kreuzungsrichtlinien – StraKR) bleiben wie bisher hiervon unberührt.

§ 4 Kosten

- (1) Für die Unterhaltung und den Betrieb des unter § 1 Abs. 2 genannten Steuerkabelnetz sowie Verkehrsrechners trägt die Bundesrepublik Deutschland gem. Anlage Nr. 2 dieser Vereinbarung einen Kostenanteil von 29,576%.
- (2) Als Anteil der Straßenbauverwaltung an den Verwaltungskosten, zahlt diese an die Stadt jeweils 3 v.H. der auf die Straßenbauverwaltung entfallenden Kosten gem. Abs. 1.
- (3) Die Kosten der Abs. 1 und 2 werden zunächst von der Stadt übernommen und jeweils im Folgejahr (als Jahresbetrag) mit der Straßenbauverwaltung abgerechnet.
- (4) Die Stromkosten der Lichtsignalanlagen werden wie bisher unmittelbar durch die Straßenbauverwaltung beglichen.
- (5) Die Wartungskosten an den Lichtzeichenanlagen trägt die Straßenbauverwaltung unmittelbar. Die Umstellung der Wartungsverträge wird von der Stadt veranlasst.
- (6) Die im Zusammenhang mit der Übergabe von Unterlagen nach § 2 anfallenden Kosten trägt die Stadt.

**§ 5
Kündigung**

Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 2 Jahren von einem der Beteiligten aufgekündigt werden.

**§ 6
Schriftform**

Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**§ 7
Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Vereinbarung.

**§ 8
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung wird mit dem Tag der Zeichnung wirksam.
- (2) Die Vereinbarung vom 20.12.1978 / 02.04.1979 tritt hiermit außer Kraft.

Amberg, den
Stadt Amberg

Amberg, den
Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach

.....
Michael Cerny
Oberbürgermeister

.....
Henner Wasmuth
Ltd. Baudirektor

Verzeichnis der Lichtsignalanlagen

Standort	Zuordnungsmerkmal
Lichtsignalanlagen im Zuge der Bundesstraße 85	
Kaiser-Wilhelm-Ring/ Sechsterstraße (KWK)	ENVSAM 01
Wingershofer Torplatz	ENVSAM 02
Kurfürstenring/ Schießstätteweg	ENVSAM 03
Kaiser-Wilhelm-Ring/ Malteserplatz	ENVSAM 15
B85/ Hockermühlstraße (Pflegerkreuz)	ENVSAM 21
Regensburger Straße/ Sandstraße	ENVSAM 29
Merianstraße / Regensburgerstraße	ENVSAM 32
Barbarastraße/ Regensburgerstraße	ENVSAM 33
Raigeringer Straße/ Regensburger Straße	ENVSAM 40
B85/ Speckmannshofer Straße	ENVSAM 62
Lichtsignalanlagen im Zuge der Bundesstraße 299	
Obersdorfer Brücke Ost	ENVSAM 13
Obersdorfer Brücke West	ENVSAM 14
B299/ Bayreuther Straße	ENVSAM 17
B299/ Am Kugelfang/ Langangerweg	ENVSAM 18
B299/ Dollackerstraße	ENVSAM 19
B299/ Hirschauer Straße	ENVSAM 20